

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 38/12 BH

L 9 AL 55/07 (Bayerisches LSG)
S 4 AL 973/04 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Der Antrag "gegen den Beschluss des 11. Senats des Bundessozialgerichts vom 9.2.2012
- B 11 AL 1/12 C -" auf Wiederaufnahme des Verfahrens über die Bewilligung von Prozesskos-
tenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Anhörungsrüge gegen den Beschluss des
Bundessozialgerichts vom 21. September 2011 - B 7 AL 23/11 B - wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 21.9.2011 - B 7 AL 23/11 B - hat das Bundessozialgericht (BSG) die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14.10.2010 - L 9 AL 55/07 - als unzulässig verworfen. Mit weiterem Beschluss vom 8.12.2011 - B 7 AL 15/11 C - hat das BSG den Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 21.9.2011 - B 7 AL 23/11 B - Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt; gleichzeitig hat das BSG die Anhörungsrüge als unzulässig verworfen. Daran anschließend hat das BSG mit Beschluss vom 9.2.2012 - B 11 AL 1/12 C - die Anhörungsrüge und Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss vom 8.12.2011 - B 7 AL 15/11 C - verworfen sowie den Antrag auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 21.9.2011 - B 7 AL 23/11 B - abgeschlossenen Verfahrens abgelehnt.
- 2 Mit Schreiben vom 21.3.2012, beim BSG eingegangen am 22.3.2012, hat der Kläger gegen den Beschluss vom 9.2.2012 - B 11 AL 1/12 C - "Wiederaufnahmeantrag" gestellt und ausdrücklich beantragt, das Verfahren über die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Anhörungsrüge gegen den Verwerfungsbeschluss des BSG vom 21.9.2011 gemäß § 179 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wiederaufzunehmen.

II

- 3 Der erneute Antrag auf Wiederaufnahme, der sich inhaltlich gegen den Beschluss vom 21.9.2011 - B 7 AL 23/11 B - richtet, ist schon deshalb abzulehnen, weil im Schreiben vom 21.3.2012 keine Gründe angeführt werden, die eine Wiederaufnahme nach Maßgabe des § 179 SGG rechtfertigen. Insbesondere liegen entgegen der Auffassung des Klägers weder die Voraussetzungen des § 579 Abs 1 Nr 1 Zivilprozessordnung (ZPO) noch die Voraussetzungen des § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO vor.
- 4 Im Übrigen kann dem Kläger PKH für eine Anhörungsrüge nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG, § 114 ZPO). Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwiefern der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör durch die ergangenen Entscheidungen des BSG verletzt worden sein könnte.
- 5 Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Rechtssache nicht mehr bearbeitet werden.

